

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

Dr. Fingerle Rechtsanwälte, Ferdinand-Lassalle-Straße 22, 04109 Leipzig

- im Folgenden **Rechtsanwalt** -

und

- im Folgenden **Auftraggeber** -

1. Für die

- Beratung
- außergerichtliche Vertretung
- gerichtliche Vertretung

in allen, auch künftigen Angelegenheiten in der Angelegenheit: _____

vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

- a) Gegenüber dem Auftraggeber wird nach dem Gegenstandswert abgerechnet. Dieser beträgt mindestens Insoweit sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) anzuwenden.
- b) Der Auftraggeber zahlt ein Zeithonorar
- aa) für die Bearbeitung durch einen Rechtsanwalt einen Stundensatz in Höhe von _____ € netto.
- bb) für die Bearbeitung durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - für eine studentische Hilfskraft einen Stundensatz in Höhe von _____ € netto.
 - für einen Juristen (Erstes Juristisches Staatsexamen) einen Stundensatz in Höhe von _____ € netto.
 - für einen Volljuristen (Zweites Juristisches Staatsexamen) einen Stundensatz in Höhe von _____ € netto.
- cc) Abgerechnet wird im 6-Minuten-Takt.
Fahrt- und Wartezeiten gelten als Mandatsbearbeitung.
Die vom Rechtsanwalt abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Abrechnung widerspricht. Der Rechtsanwalt wird den Auftraggeber mit Rechnungslegung über den Beginn der Frist und die Folgen des Fristablaufs hinweisen. Die Vergütung wird nach Rechnungslegung sofort fällig.
- c) Der Auftraggeber zahlt einen Pauschalbetrag in Höhe von _____ € netto.
- d) bei Beendigung durch Vergleich zahlt der Auftraggeber zusätzlich eine Einigungsgebühr gemäß den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
- e) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung eines Vorschusses auf die entstehenden Gebühren in Höhe von _____ netto an den Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt ist vor Gut-schrift des Vorschussbetrages nicht zur Erbringung anwaltlicher Tätigkeit verpflichtet, außer die konkrete Sach- oder Rechtslage erfordert unverzügliches Handeln zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile beim Auftraggeber.

2. Der Auftraggeber bezahlt für die Auszahlung oder Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen eine Hebegebühr gemäß Nr. 1009 VV des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), die von der Höhe des jeweiligen Geldbetrages abhängig und nur ausnahmsweise von Dritten zu erstatten ist.

3. Neben der vorstehend bezeichneten Vergütung werden Auslagen gemäß Teil 7 VV RVG sowie Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben. Es besteht insofern ausdrücklich Einverständnis, von allen

Dokumenten, Behörden- und Gerichtsakten nach pflichtgemäßem Ermessen zusätzliche Ablichtungen zu fertigen.

Fallen Fahrtkosten aufgrund vom Anwalt wahrzunehmender Termine außer Haus an, erstattet der Mandant

- bei Zugfahrten die Beförderungskosten der 1. Klasse,
- bei Benutzung des PKW 0,42 € je gefahrenen Kilometer zzgl. Parkgebühren
- bei Flugreisen etwaige Beförderungskosten der business class und
- die Kosten etwaiger Taxitransporte.

Der Rechtsanwalt wird bei seiner Entscheidung über das zu wählende Transportmittel das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten.

4. Das jeweils vereinbarte Honorar wird auf eine Vergütung für eine spätere Tätigkeit nicht angerechnet.
5. Im Fall der gerichtlichen Vertretung erhält der Anwalt, auch wenn die Parteien eine vom Gesetz abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen haben, mindestens die sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergebende Vergütung.
 Der Auftraggeber zahlt auch für die außergerichtliche Tätigkeit mindestens die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
6. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen. Der Anwalt ist berechtigt, gezahlte Vorschüsse mit der Schlussrechnung zu verrechnen. Auf entsprechende Anforderung des Rechtsanwalts hat der Auftraggeber in diesem Mandat entstehende Auslagen sofort zu erstatten.
7. Der Auftraggeber hat Kenntnis davon, dass die vereinbarte Vergütung von einer Rechtsschutzversicherung möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird. Es ist dem Auftraggeber weiterhin bekannt, dass die vereinbarten Beträge die gesetzlichen Gebühren überschreiten können und, dass im Falle der Kostenerstattung die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.
8. Eventuell dem Auftraggeber zustehende Ansprüche wegen Kosten oder Gebühren gegen die Staatskasse oder andere erstattungspflichtige Dritte tritt dieser an den Rechtsanwalt zur Sicherung seiner Vergütungsansprüche hiermit ab. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung hiermit an. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Drittschuldner sofort anzuzeigen.
9. Der Auftraggeber ist mit der Übermittlung der Rechnung in Textform (§ 126 b BGB) einverstanden.
10. Sonstiges:

11. Eine Durchschrift dieser Vereinbarung hat der Auftraggeber erhalten.

Leipzig, den _____

Leipzig, den _____

Auftraggeber

Rechtsanwalt